



Landratsamt Freising

Amt für Jugend und Familie



Information zum Jugendschutzgesetz (JuSchG) Erziehungsbeauftragte Person

Aufgrund einer Vereinbarung gibt das Jugendschutzgesetz Eltern bzw. Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, volljährige Personen, mit der Beaufsichtigung ihres Kindes oder Jugendlichen zu beauftragen.

Durch diese Regelung werden für Kinder und Jugendliche, die sich in Begleitung einer „erziehungsbeauftragten Person“ befinden, bestimmte zeitliche Begrenzungen, bei einem Besuch von Gaststätten (§ 4 JuSchG) und öffentlichen Tanz- oder Filmveranstaltungen (§§ 5, 11 JuSchG) aufgehoben.

Nach dem Gesetz kann **jede Person über 18 Jahren**, aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnehmen, oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut, „erziehungsbeauftragte Person“ sein.

Für die erziehungsbeauftragte Person müssen folgende Punkte gelten:

1. Sie muss volljährig, also mindestens 18 Jahre alt sein.
2. Sie muss dem Erziehungsauftrag nachkommen und die damit verbundenen Aufgaben auch wirklich wahrnehmen. Das heißt, die Person muss das Kind oder die/den Jugendlichen immer vor Augen haben, um ggf. unmittelbar auf das Wirken und Verhalten des Kindes/Jugendlichen einwirken zu können. Weiter muss sie dafür sorgen, dass weitere Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (z.B. Alkohol- und Rauchverbot) eingehalten werden. Bloße Begleitung ist kein Erziehungsauftrag!
3. Wenn die erziehungsbeauftragte Person offensichtlich nicht mehr in der Lage ist den Erziehungsauftrag auszuführen, handelt sie trotz vorheriger Vereinbarung nicht mehr als erziehungsbeauftragte Person!
4. Veranstalter und Gastwirte oder von diesen beauftragte Personen können keine erziehungsbeauftragten Personen sein, da hier Interessenskollisionen bestehen.
5. Jugendleiter sind nur in den Fällen automatisch erziehungsbeauftragte Personen, wenn sie genau in dieser Funktion mit den Jugendlichen unterwegs sind oder eine Veranstaltung besuchen.
6. In allen anderen Fällen ist auch für Jugendleiter eine einzelne Beauftragung durch die Eltern notwendig!

Hausanschrift:
Landshuter Str. 31
85356 Freising

Parteiverkehr:
Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.30 Uhr

Busverbindungen:
Linie 620/621 (ab S-Bahnhof)
und 633 (Marzling/S-Bahnhof)

Kommunikation:
Telefon (08161) 600-0
Telefax (08161) 600-611

E-Mail und Internet:
poststelle@kreis-fs.de
www.kreis-freising.de

Bankverbindungen:

Bank
Sparkasse Freising
Sparkasse Moosburg

Kontonummer
3855
515

Bankleitzahl
700 510 03
743 517 40

IBAN
DE42 7005 1003 0000 0038 55
DE43 7435 1740 0000 0005 15

Swift-BIC
BYLADEM1FSI
BYLADEM1MSB

Empfehlungen für Eltern:

Eltern müssen sich bei einer möglichen Erziehungsbeauftragung über folgende Dinge bewusst sein:

- Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, die übertragenen Aufgaben verantwortungsvoll wahrzunehmen und zu erfüllen. Eltern müssen vorab entscheiden, ob die erziehungsbeauftragte Person in der Lage ist, dem Kind oder dem Jugendlichen Grenzen zu setzen. Dies bedeutet, sie muss dafür Sorge tragen, dass Kinder unter 16 Jahren keinen Alkohol und Jugendliche unter 18 Jahren keine branntweinhaltigen Getränke konsumieren. Ebenso zählt dazu, darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit nicht rauchen und zu gewährleisten, dass der Jugendliche sicher nach Hause kommt.
- Die Eltern sollten mit der erziehungsbeauftragten Person klare Absprachen und Vereinbarungen treffen. Trotz Erziehungsbeauftragung bleibt die Verantwortung weiterhin bei den Eltern.
- Blanko-Unterschriften von Eltern mit nachträglicher Eintragung volljähriger Personen sind keine gesetzlich gültige Erziehungsbeauftragung

Hinweise für Veranstalter und Gewerbetreibende:

- Veranstalter und Gewerbetreibende müssen - auch bei schriftlich vorgelegten Beauftragungen in Zweifelsfällen die Berechtigung überprüfen (z.B. Ist die Unterschrift offensichtlich gefälscht?)
- Nicht zu akzeptieren sind Blanko-Unterschriften von Eltern und nachträgliche Eintragungen volljähriger Personen als Erziehungsbeauftragte. In diesem Fall besteht kein Auftragsverhältnis!
- Veranstalter und Gewerbetreibende können in keinem Fall selbst die Erziehungsbeauftragung übernehmen. Interessenkollision!
- Ist eine erziehungsbeauftragte Person zur Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben nicht in der Lage (z.B. Alkoholisierung), so handelt sie trotz der vorherigen Vereinbarung nicht als erziehungsbeauftragte Person. Somit darf der Aufenthalt bzw. Zutritt nicht gestattet werden.

Empfehlungen des Jugendamtes:

- Die Erziehungsbeauftragung sollte möglichst schriftlich erfolgen (möglichst mit Kopie eines Ausweisdokuments) und folgende Angaben enthalten:
 - Name, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes bzw. Jugendlichen
 - Name, Geburtsdatum und Anschrift der erziehungsbeauftragten Person
 - Name, Anschrift und Telefonnummer der Eltern
 - Datum, Ort und Name der Veranstaltung, Zeitraum für die Übertragung, dadurch wird ein klarer Auftragscharakter und eine bessere Transparenz deutlich.
- Im Zusammenhang mit Jugendschutzkontrollen sollten die Eltern für Rückfragen telefonisch erreichbar sein.
- Eltern sollten die erziehungsbeauftragte Person persönlich gut kennen und ihr Vertrauen haben.

Für Fragen und Auskünfte zum Jugendschutz steht Ihnen das Amt für Jugend und Familie unter der Telefonnummer 08161 – 600253 oder 0151-57973272 und jugendschutz@kreis-fs.de gerne als Ansprechpartnerin zur Verfügung.